

Thema**Voraussetzungen und Anforderungen bei der Festlegung abweichender (weniger strenger) Bewirtschaftungsziele gemäß § 30 WHG****Richtlinien-Bezug**

Art. 4 Abs. 5 WRRL

Bezug zum nationalen Recht

§ 30, § 47 Abs. 3 Satz 2 WHG

Kurze Beschreibung der Thematik / Fragestellung / Problemstellung

Für Wasserkörper, die durch menschliche Tätigkeiten so beeinträchtigt sind oder deren natürliche Gegebenheiten so beschaffen sind, dass nach aktuellem Kenntnisstand die Erreichung des guten Zustands entweder unmöglich ist oder mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden wäre, können unter den Voraussetzungen des § 30 Satz 1 Nummer 2 bis 4 WHG abweichende (= weniger strenge) Bewirtschaftungsziele (WSUZ) festgelegt werden.

„Während es keine Rangordnung zwischen Artikel 4(4) und 4(5) gibt und es den Mitgliedstaaten freisteht, beide anzuwenden, solange die relevanten Voraussetzungen erfüllt sind, *erfordern die Voraussetzungen für die Festlegung weniger strenger Ziele mehr Information und die eingehende Abwägung von Alternativen zur Fristverlängerung*“, d.h. die Anwendung von Artikel 4(5) ist auf eine besonders solide Nachweisgrundlage zu stellen; ferner sind die weniger strengen Ziele alle 6 Jahre zu überprüfen.“ [CIS WD (2017b), S. 6].

Hinsichtlich der Abgrenzung zur Fallgruppe „Fristverlängerung über 2027 aufgrund natürlicher Gegebenheiten“ nach § 29 Abs. 3 Satz 2 WHG wird auf Themenblatt Nr. 01 verwiesen.

Es ist im Folgenden insbesondere aufzuzeigen,

- was unter die Voraussetzung „Erreichung der Ziele unmöglich“ fällt,
- was unter die Voraussetzung „unverhältnismäßig hoher Aufwand“ fällt,
- welche Anforderungen an die Begründung der Tatbestandsvoraussetzungen bestehen und
- wie die konkreten abweichenden Bewirtschaftungsziele zu ermitteln und zu formulieren sind.

Lösungs-/Bearbeitungsansatz bzw. Argumentationslinie (ggf. Alternativen)Allgemeines

§ 30 WHG (Art. 4 Abs. 5 WRRL) ist Ausfluss des allgemeinen rechtsstaatlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. Es stellt sich dabei stets die grundsätzliche Frage der Anforderungen an die Begründungstiefe und die Gewichtung der widerstreitenden Interessen (Umweltziele der WRRL einerseits und finanzielle, wirtschaftliche und sonstige Erfordernisse andererseits) sowie deren gerichtlichen Überprüfbarkeit.

Die LAWA hat im Rahmen ihres Arbeitsprogramms zur gemeinsamen und einheitlichen Umsetzung der WRRL in den nationalen Flussgebietseinheiten zur Festlegung von WSUZ die

- LAWA 2.4.4 (2012): Handlungsempfehlung für die Ableitung und Begründung weniger strenger Bewirtschaftungsziele, die den Zustand der Wasserkörper betreffen, Stand 21.06.2012 sowie
- LAWA 2.7.11 (2013): Textbausteine für die Festlegung weniger strenge Bewirtschaftungsziele, die den Zustand der Wasserkörper betreffen, Stand: 10.09.2013

beschlossen. Diese Papiere, im Folgenden abgekürzt: LAWA 2.4.4 (2012) bzw. LAWA 2.7.11 (2013), sind bei der Festlegung WSUZ zu berücksichtigen.

Zum Ablauf des Prüfverfahrens siehe LAWA 2.4.4 (2012) Nr. 3, S. 7 ff.

Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf Arbeitsschritt 2 des Prüfverfahrens in [LAWA 2.4.4 (2012) Nr. 3, S. 7 ff.]; zu Arbeitsschritt 1, der Frage der Abgrenzung zu Fristverlängerungen nach § 29 Abs. 3 Satz 2 WHG siehe Themenblatt Nr. 01.

1. § 30 Satz 1 WHG Voraussetzungen

(gilt gemäß § 47 Abs. 3 Satz 2 WHG für GWK entsprechend)

1.1. § 30 Satz 1 Nummer 1 WHG*Die Gewässer sind durch menschliche Tätigkeiten so beeinträchtigt oder ihre natürlichen Gegebenheiten so beschaffen, dass die Erreichung der Ziele unmöglich oder mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden wäre.*

Potenzielle Anwendungsfelder für Ausnahmen gemäß Artikel 4 Abs. 5 WRRL (§ 30 WHG) – WSUZ ¹		
Problem	Beispiel	Maßnahme
Auswirkung wesentlicher laufender sozioökonomischer Aktivitäten, durch die die Erreichung eines guten Zustands unmöglich wäre oder unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen würde.	Unvermögen eines Wasserkörpers einen guten Zustand zu erreichen aufgrund einer berechtigten umweltpolitischen und sozioökonomischen Notwendigkeit, die Entnahmen fortzusetzen, was auf keine andere ökologisch signifikant bessere Weise erzielbar ist, ohne unverhältnismäßige Kosten zur Folge zu haben.	Rechtfertigungsbedürfnis und Einhaltung der Bedingungen von Artikel 4 Abs. 5. Für Grundwasser siehe auch Bedingungen nach Artikel 6 der Grundwasserrichtlinie.
„Rekontamination“ von Wasserkörpern in Folge der erneuten Emission oder der Umwälzung von Schadstoffen	Kontinuierliche „frische“ Einträge an Schadstoffen aus der Vergangenheit z.B. als Folge einer Störung des kontaminierten Sediments durch laufende notwendige Wirtschaftstätigkeit oder natürliche Prozesse.	Notwendigkeit der Rechtfertigung und Einhaltung der Voraussetzungen des Artikels 4 Abs.5, einschließlich Überprüfung, ob Maßnahmen wie Sedimentsanierung nicht möglich oder unverhältnismäßig kostspielig wären, und ob Rekontamination die Erreichung eines guten Zustands innerhalb eines vorgeschriebenen Zeitraums unmöglich macht.
Auswirkungen grenzüberschreitender oder globaler Umweltverschmutzung	Die Umweltwirkungen auf den Wasserkörper sind das Ergebnis grenzüberschreitender oder globaler Verschmutzung, die sich der Kontrolle des Mitgliedstaates entzieht, z.B. anhaltende unkontrollierbare Verschmutzung in einem flussaufwärts gelegenen Land (z.B. aus vergangenen Bergbauaktivitäten), in dem Maßnahmen zur Erreichung eines guten Zustands nicht möglich sind oder unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen).	Außerhalb der Möglichkeiten des Mitgliedstaates, gegen die Belastung vorzugehen, daher möglicher Kandidat für Ausnahme gemäß Artikel 4 Abs. 5, falls die Erreichung eines guten Zustands nicht möglich wäre oder unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen würde. Ansonsten ebenfalls ein potenzieller Kandidat für Artikel 4 Abs. 4 oder Art. 4 Abs. 6. Siehe auch Kapitel 2 dieses Dokuments über grenzüberschreitende Umweltprobleme und Artikel 6 der Richtlinie über Umweltqualitätsnormen.

Der Grund für die Nichterreichbarkeit des guten Zustands (OWK: ökologischer Zustand/Potential und chemischer Zustand; GWK: mengenmäßiger und chemischer Zustand) sind entweder

1.1.1 Beeinträchtigung durch menschliche Tätigkeiten [LAWA 2.4.4 (2012) Arbeitsschritt 2 A, S. 10]

Darunter fallen alle – noch andauernden/laufenden – anthropogenen Einflüsse auf den Gewässerzustand.

Beispiele:**OWK:**

- Braunkohlebergbau: Eintrag von Eisen und Sulfat, Veränderung des pH-Wertes, hydromorphologische Veränderungen (siehe Themenblatt Nr. 12)
- Gewässernutzungen für Transport, Energiegewinnung, Land- und Rohstoffgewinnung, Hochwasserschutz, Tourismus, Fischerei, Wasserentnahmen für Trinkwasser, Bewässerung und

¹ aus: [CIS WD (2017b)], Auszug aus Tabelle 2, S. 13 f.

Industrie, etc.: Gewässerausbau, hydromorphologische Veränderungen

GWK:

- Braunkohlebergbau: Die Grundwasserentnahmen des aktiven Braunkohlebergbaus übersteigen die Grundwasserneubildung (siehe Themenblatt Nr. 12).

Zu abgeschlossenen menschlichen Tätigkeiten (sog. „Historische Tätigkeiten“), [siehe LAWA 2.4.4 (2012), S. 13]

Beispiel: zum Zeitpunkt der Entscheidung über WSUZ abgeschlossener Bergbau

- Braunkohlebergbau: Infolge der Belüftung und Umwälzung der Grundwasserleiter entstand ein hohes Versauerungspotential. Mit dem Grundwasserwiederanstieg führt das auch zukünftig zu Schwellenwertüberschreitungen für Sulfat sowie für Ammonium, Metalle und Arsen. Das diffus in Oberflächengewässer eintretende Grundwasser führt dort zu Sulfat- und Eisenbelastungen.
- Alterzbergbau mit andauernden Einträgen aus Mundlöchern sowie diffusen Quellen (Halden) von Cadmium, Arsen, Zink, Kupfer.

Das erfordert u. a.

- Detaillierte Darstellung der betreffenden menschlichen Tätigkeit (z. B. Bergbau, Gewässerausbau zum Zwecke der Energiegewinnung, landwirtschaftliche Nutzung etc.) mit Angabe des Zeitraums der Ausübung dieser Tätigkeit
- Beschreibung der dadurch verursachten Beeinträchtigung des Wasserkörpers (z. B. Umfang der Wasserentnahmen, Menge und Inhalt der Einleitungen ins Gewässer, hydromorphologische Veränderungen etc.) und der Auswirkungen auf bewertungsrelevante Qualitätskomponenten (ergänzend auf unterstützende Qualitätskomponenten)
- Die Ursachen für die Nicht-Erreichung des guten Zustands/Potenzials müssen lokalisiert werden. Sofern die Ursachen (möglicherweise) außerhalb des Bundeslandes liegen, in dem sich der betroffene Wasserkörper befindet, soll eine Klärung mit den betreffenden Ländern innerhalb der Flussgebietsgemeinschaft erfolgen [siehe dazu LAWA 2.4.4 (2012), Arbeitsschritt 2 A, S. 10]

1.1.2 Beeinträchtigung durch natürliche Gegebenheiten² [LAWA 2.4.4 (2012) Arbeitsschritt 2 B, S. 14]

1.1.3 Die Erreichung des guten Zustands ist nach derzeitigem Kenntnisstand unmöglich ...

Zweifelsfrei fällt darunter die technische Unmöglichkeit [so auch LAWA 2.4.4 (2012), Arbeitsschritt 2 A Nr. 1, S. 10 f.]: es existieren nach derzeitigem Stand der Wissenschaft und Technik keine geeigneten Maßnahmen, um den guten Zustand zu erreichen.

Die LAWA ist der Auffassung, dass unter diese Tatbestandsvoraussetzung ausschließlich die technische (= objektive) Unmöglichkeit fällt und andere Formen der Unmöglichkeit nicht darunter subsumiert werden können.

Nach dem Wortlaut wäre zwar nicht ausgeschlossen, auch Fälle der subjektiven Unmöglichkeit darunter zu fassen. So kann z. B. die Zielerreichung bis 2027 unter den gegebenen Umständen praktisch (subjektiv) unmöglich sein (d. h. die erforderlichen wasserrechtlichen Anordnungen können mit den vorhandenen personellen Kapazitäten bei Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten sowie der geltenden Rechtslage nicht bis spätestens 2027 erlassen, durchgesetzt und vollzogen werden.) Eine derart weite Auslegung widerspricht allerdings dem Sinn und Zweck der Regelung.

1.1.4 Die Erreichung des guten Zustands ist nach derzeitigem Kenntnisstand ... mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden. (Art. 4 Abs. 5 WRRL: „unverhältnismäßig teuer“)

Diese Voraussetzung umfasst die Fälle, in denen theoretisch (technisch) der gute Zustand erreicht werden könnte, aber einen derartig hohen finanziellen oder technischen Aufwand erfordern würde, dass er den Verhältnismäßigkeitsgrundsätzen widersprechen würde, d.h. dass die Kosten im Vergleich zum Nutzen nicht mehr verhältnismäßig sind.

Zur Prüfung der Verhältnismäßigkeit, siehe LAWA 2.4.4 (2012), S. 12 f. und Anhang 2.

Das Kriterium „unverhältnismäßig hoher Aufwand“ ist gemäß § 29 Abs.2 Satz 1 Nr. 3 WHG auch im

² [CIS WD (2017b)]: „Natürliche Gegebenheiten in diesem Sinne umfassen auch Umstände, unter denen der Wiederherstellungsprozess durch Folgewirkungen früherer menschlicher Aktivitäten, einschließlich künstlich hergestellter Stoffe, verzögert wird.“

Zusammenhang mit Fristverlängerungen zu prüfen. Wenngleich die Anforderungen an die jeweilige Verhältnismäßigkeitsprüfung hinsichtlich Fristverlängerung oder WSUZ unterschiedlich hoch sein dürfen, so kann hinsichtlich der Methodik und Vorgehensweise auf die LAWA-Papiere

- LAWA 2.4.3 (2013): Handlungsempfehlung für die Begründung von Fristverlängerungen mit unverhältnismäßigem Aufwand, Stand: 30.05.2013 sowie
- LAWA (2020a): Gemeinsames Verständnis von Begründungen zu Fristverlängerungen nach § 29 und § 47 Abs. 2 WHG (Art. 4 Abs. 4 WRRL) und abweichenden Bewirtschaftungszielen nach § 30 und § 47 Abs. 3 Satz 2 WHG (Art. 4 Abs. 5 WRRL), Stand: 03/2020; Ziffer 3, 2.1.2 und 2.3

verwiesen werden.

Danach ist zur Begründung eines unverhältnismäßig hohen Aufwands eine „transparente Kosten-Nutzen-Betrachtung“ erforderlich.³

Dabei ist der Aufwand für die Maßnahmenumsetzung zu berücksichtigen.

Ein praktikables, allgemein gültiges Verfahren zur Monetarisierung des Nutzens (d. h. der mit der Zielerreichung einhergehende Nutzen bzw. der mit der Nicht-Umsetzung der Maßnahmen einhergehende Schaden) konnte bislang noch nicht (weder seitens der LAWA noch im CIS-Prozess⁴) entwickelt werden.

Beispiele für die Begründung in geltenden Bewirtschaftungsplänen:

- Aktueller BWP NW, Kapitel 3.1.4 zum Thema „Braunkohle“
https://www.flussgebiete.nrw.de/system/files/atoms/files/bwp-nrw_2016-2021_final.pdf und Hintergrundpapier Braunkohle
https://www.flussgebiete.nrw.de/system/files/atoms/files/hintergrundpapier_braunkohle_bwp2015_final.pdf
- BWP der FGG Weser zu Salz <https://fgg-weser.de/component/jdownloads/send/8-eg-wrri/333-bwpsalz2015-weser-final-textteil-160318>
- Aktueller BWP FGG Elbe <https://www.fgg-elbe.de/berichte/aktualisierung-nach-art-13.html>, Kapitel 5.2.4 zum Bergbau, WSUZ in Anhängen 5-2 und 5-3, Hintergrundpapier „Verminderung regionaler Bergbaufolgen“ unter <https://www.fgg-elbe.de/hintergrunddokumente-bp2.html>

Das erfordert u. a.

- Identifizierung und Beschreibung der Maßnahmen, die zur Erreichung des guten Zustands/Potenzials erforderlich sind
- Abschätzung der Kosten, die für die Durchführung der Maßnahmen anfallen
- transparente, ehrliche und nachvollziehbare Darlegung (Begründung), weshalb die identifizierten Maßnahmen innerhalb des aktuellen Bewirtschaftungszeitraums oder generell entweder technisch nicht durchgeführt werden können oder der finanzielle Aufwand unverhältnismäßig hoch ist und daher die vollständige Umsetzung nicht bis 2027 geleistet werden kann („distance-to-target“-Analyse) mit fundierter Prognose zur Zielerreichung

1.2. § 30 Satz 1 Nummer 2 WHG (bessere Umweltoption)

siehe [LAWA 2.4.4 (2012)] Alternativenprüfung S. 11 f.]

Die ökologischen und sozioökonomischen Erfordernisse, denen die menschlichen Tätigkeiten dienen, die zur Gewässerbelastung führen, können nicht durch andere Maßnahmen erreicht werden, die wesentlich geringere nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hätten und nicht mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden wären.

1.2.1. menschliche Tätigkeit (die für den Zustand des WK ursächlich ist) dient ökologischen und sozioökonomischen Erfordernissen

Die Tatbestandsvoraussetzung des § 30 Satz 1 Nr. 2 gilt nur für Fälle noch andauernder menschlicher Tätigkeiten, da nur hier eine andere, weniger nachteilige Handlungsoption möglich wäre und in Betracht kommen kann.

Beispiele sind aktive Braunkohletagebaue in mehreren Bundesländern, Ausbau und Unterhaltung von Bundeswasserstraßen, Sanierungsbergbau (Uran), sowie Tätigkeiten aus in § 28 Nr. 1 WHG genannten Zwecken

³ [LAWA 2.4.3 (2013), S. 4]: „Im Unterschied zu Fristverlängerungen [Typ N und Typ T] ist bei der hier nicht weiter betrachteten Festlegung von abweichenden (weniger strengen) Bewirtschaftungszielen zur Begründung eine transparente Kosten-Nutzen-Betrachtung erforderlich.“

⁴ [CIS No. 20 (2009)], CIS-Leitfaden Nr. 20 enthält Anhaltspunkte

Bei abgeschlossenen (historischen) menschlichen Tätigkeiten (z. B. Altbergbau) ist nachträglich keine andere bessere Umweltoption mehr möglich.

1.2.2. andere mögliche Maßnahmen mit wesentlich geringeren nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt

Es muss ein Vergleich mit anderen Maßnahmen, die demselben ökologischen oder sozioökonomischen Erfordernis dienen und diesbezüglich ebenso/annähernd vergleichbar wirksam sind, durchgeführt werden.

Beispiel:

Kapitel 3.2.3 im Bewirtschaftungsplan NW zur Braunkohle (siehe künftiges Hintergrundpapier NW)

- Beschreibung möglicher Alternativen, mit denen diese Zwecke ebenfalls erreicht werden könnten (z. B. alternative Energiequellen, ökologische statt konventioneller Landwirtschaft) und Bewertung hinsichtlich Effektivität, Umweltauswirkungen (Betrachtung sämtlicher Umweltmedien) und Kosten

1.2.3. nicht mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden

Auch diese Tatbestandsvoraussetzung enthält eine Verhältnismäßigkeitsprüfung.

1.3. § 30 Satz 1 Nr. 3 WHG (Verschlechterungsverbot)

Weitere Verschlechterungen des Gewässerzustands müssen vermieden werden.

Es gilt das Verschlechterungsverbot.

1.4. § 30 Satz 1 Nr. 4 WHG (für GWK siehe auch § 47 Abs. 3 WHG) Festlegung des WSUZ

siehe [LAWA 2.4.4 (2012), Arbeitsschritt 3, S. 14 – 16]

Unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Gewässereigenschaften, die infolge der Art der menschlichen Tätigkeiten nicht zu vermeiden waren, muss für OWK der bestmögliche ökologische Zustand oder das bestmögliche ökologische Potenzial und der bestmögliche chemische Zustand sowie für GWK der bestmögliche mengenmäßige und chemische Zustand erreicht werden.

Festlegung des bestmöglichen Zustands:

Es besteht ein Optimierungsgebot („Optimum des Machbaren und Finanzierbaren“), so dass es keinesfalls zulässig wäre, ohne weitere Prüfung den Status quo als abweichendes Bewirtschaftungsziel festzulegen. Es ist der Zustand als Bewirtschaftungsziel 2027 (WSUZ) festzulegen, der technisch innerhalb des aktuellen Bewirtschaftungszeitraums realisierbar und mit verhältnismäßigem (= nicht unverhältnismäßig hohem) Aufwand erreichbar ist.

Es müssen die verhältnismäßigen Maßnahmen, die im kommenden Bewirtschaftungszeitraum (d. h. bis Ende 2027) durchzuführen sind, ermittelt und bestimmt werden. Im Maßnahmenprogramm sind diese Maßnahmen inkl. Monitoring festzulegen. Zusätzlich muss prognostiziert werden, welcher Zustand für die bewertungsrelevanten [Qualitäts-]Komponenten, die noch nicht in der Klasse „gut“ sind, mit diesen Maßnahmen innerhalb dieses Bewirtschaftungszeitraums erreicht werden wird. Bezüglich der biologischen Qualitätskomponenten erscheint es ausreichend, wenn für die jeweilige QK die zu erreichende Klasse (z. B. „mäßig“) angegeben wird.

Dieser prognostizierte Zustand ist der „bestmögliche Zustand“, der als abweichendes Bewirtschaftungsziel festzulegen ist.

Der Aufwand für die Abschätzung muss vertretbar bleiben. Spätere ggf. genauere Erkenntnisse fließen in die Überprüfung in der jeweils folgenden Bewirtschaftungsperiode ein⁵ (siehe unten 4.).

2. § 30 Satz 2, § 29 Abs. 2 Satz 2 WHG

Abweichende Bewirtschaftungsziele dürfen die Verwirklichung der in den §§ 27, 44 und 47 Absatz 1 festgelegten Bewirtschaftungsziele in anderen Gewässern derselben Flussgebietseinheit nicht dauerhaft ausschließen oder gefährden.

Die Abstimmung erfolgt in der Flussgebietseinheit mit den betroffenen Ländern.

Die Formulierung „nicht dauerhaft“ macht deutlich, dass eine vorübergehende (z. B. im kommenden Bewirtschaftungszeitraum) Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen ist, und weist auf die Verpflichtung zur regelmäßigen Überprüfung und erforderlichen Aktualisierung alle sechs Jahre hin.

⁵ siehe [LAWA 2.4.4 (2012)] S. 15 oben

3. § 83 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 WHG

siehe [LAWA 2.4.4 (2012), Nr. 4, S. 17]

Abweichende Bewirtschaftungsziele und die Gründe hierfür sind in den Bewirtschaftungsplan aufzunehmen.

Im Bewirtschaftungsplan muss für den betreffenden OWK / GWK das WSUZ hinsichtlich aller bewertungsrelevanten [Qualitäts-]Komponenten festgelegt werden. Die Gründe müssen vollständig und substantiiert dargestellt werden. Anhand dieser Begründung muss die Subsumtion unter die Voraussetzungen des § 30 WHG nachvollziehbar und im Rahmen der 6-jährlichen Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans überprüfbar sein.

4. § 84 Abs. 1 WHG, § 83 Abs. 2 Satz 1 WHG in Verbindung mit Art. 13 Abs. 4, Anhang VII Teil B Nummer 1 WRRL

siehe [LAWA 2.4.4 (2012), Arbeitsschritt 4, S. 16]

WSUZ sind regelmäßig, d.h. alle 6 Jahre zu überprüfen und erforderlichenfalls zu aktualisieren (das betrifft sämtliche Voraussetzungen nach § 30 WHG)

WSUZ werden nach dem Wortlaut des § 30 WHG grundsätzlich für unbestimmte Zeit festgelegt. Allerdings wird durch die verbindliche, alle 6 Jahre vorgeschriebene Überprüfung sichergestellt, dass bei Wegfallen oder Änderung der Voraussetzungen im Sinne des § 30 WHG das festgelegte abweichende Bewirtschaftungsziel aufzuheben bzw. entsprechend zu verschärfen ist.

Vorschläge / Empfehlungen / Textbausteine (kursiv) für die Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme

Aufbauend auf der LAWA-Handlungsempfehlung [LAWA 2.4.4 (2012)], die die Rahmenbedingungen enthält, hat der LAWA-AO „Textbausteine für die Festlegung weniger strenge Bewirtschaftungsziele, die den Zustand der Wasserkörper betreffen“ (PDB 2.7.11) entwickelt (Stand: 10.09.2013). Dieses LAWA-Papier [LAWA 2.7.11 (2013)] enthält neben einem allgemeinen Schema für den Aufbau (Abschnitt 4) im Anhang vier konkrete Beispiele für Textbausteine.

Beispielhaft kann auch auf die o. g. Beispiele aus geltenden Bewirtschaftungsplänen verwiesen werden:

- Aktueller BWP NW, Kapitel 3.1.4 zum Thema „Braunkohle“
https://www.flussgebiete.nrw.de/system/files/atoms/files/bwp-nrw_2016-2021_final.pdf und Hintergrundpapier Braunkohle
https://www.flussgebiete.nrw.de/system/files/atoms/files/hintergrundpapier_braunkohle_bwp2015_final.pdf
- BWP der FGG Weser zu Salz <https://fgg-weser.de/component/jdownloads/send/8-eg-wrrl/333-bwpsalz2015-weser-final-textteil-160318>
- Aktueller BWP FGG Elbe <https://www.fgg-elbe.de/berichte/aktualisierung-nach-art-13.html>, Kapitel 5.2.4 zum Bergbau, WSUZ in Anhängen 5-2 und 5-3, Hintergrundpapier „Verminderung regionaler Bergbaufolgen“ unter <https://www.fgg-elbe.de/hintergrunddokumente-bp2.html>

Vorschlag für einen Textbaustein zur gesetzlich vorgeschriebenen, regelmäßigen Überprüfung mit dem Ziel der schrittweisen Erreichung des guten Zustands:

Das Vorliegen der oben dargestellten gesetzlichen Voraussetzungen ist im Rahmen der nächsten Überprüfung des Bewirtschaftungsplans bis zum 22. Dezember 2027 sowie anschließend alle 6 Jahre bis zur Erreichung des guten Zustands nach § 27/§ 47 WHG zu überprüfen. Soweit diese Voraussetzungen dann nicht mehr in demselben Umfang vorliegen, muss die Festlegung der Ziele für den WK aktualisiert, d. h. schrittweise angepasst werden bis der gute Zustand erreicht wird. Nach den derzeitigen Erkenntnissen (fundierte Prognose) ist die Erreichung des guten Zustands bis zum Jahr ... möglich und verhältnismäßig.

Bemerkungen